



## **„Handbuch“ für die Umsetzung der NFA in den Kantonen**

### Inhaltsübersicht

1	Einleitung	4
1.1	Übersicht über den Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene	4
1.1.1	Gesetzgebung	4
1.1.2	Interkantonale Zusammenarbeit	4
1.1.3	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu den Leistungserbringern	5
1.1.4	Budgetanpassungen.	6
1.1.5	Finanztechnische Übergangsprobleme	6
1.2	Zweck und Aufbau des Handbuchs	6
1.2.1	Zweck des Handbuchs	6
1.2.2	Aufbau des Handbuchs	7
2	Projektstruktur	8
2.1	Teilbereiche	8
2.2	Akteure	8
2.3	Funktionendiagramm	10
3	Zeitlicher Ablauf	11
3.1	Rahmenbedingungen	11
3.1.1	Vorgaben des Bundes	11
3.1.2	Innerkantonale Restriktionen	11

3.1.3	Interkantonale Koordination	12
3.2	Vorgehensschritte	14
3.3	Ablaufplanung und Meilensteine	16
4	Analyse des Umsetzungsbedarfs	18
4.1	Analyse des Anpassungsbedarfs und der finanziellen Auswirkungen nach Aufgabenbereichen	18
4.1.1	Grundlagen	18
4.1.2	Raster für die Analyse der Auswirkungen	18
4.1.3	Koordinationsbedarf	20
4.1.4	Finanzielle Auswirkungen	20
4.1.5	Personelle Auswirkungen	21
4.1.6	Effizienzsteigerungsmöglichkeiten	21
4.1.7	Offene Punkte	21
4.1.8	Bemerkungen	21
4.2	Auswirkungen der Änderungen beim Finanzausgleich im engeren Sinn	22
4.2.1	Bisherige Ausgleichsinstrumente	22
4.2.2	Neue Ausgleichsinstrumente	22
4.3	Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich	22
4.3.1	Interkantonale Rahmenvereinbarung (IRV)	22
4.3.2	Interkantonale Zusammenarbeit in den Aufgabenbereichen nach Art. 48a BV	23

## Verzeichnis der Anhänge

- 1 Analyse nach Aufgabenbereichen (Formularsatz)
- 2 Finanzielle Auswirkungen der Änderungen bei den Ausgleichsinstrumenten
- 3 Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene – Details zu den einzelnen Aufgabenbereichen
- 4 Globalbilanz Kanton, Form. K 3, Auswirkungen Transfers nach Aufgaben 2001 / 2002<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Diese Tabelle ist in der im Juni 2004 allen Kantonen zugestellten Dokumentation „Die Aktualisierung der Globalbilanz, Kommentar zu den Detailauswertungen für die Kantone“ enthalten. Eine Kopie kann bei Bedarf beim Vertreter der KdK in der Projektleitung NFA unter der Mail-Adresse [walter.moser@efv.admin.ch](mailto:walter.moser@efv.admin.ch) angefordert werden.

## **1 Einleitung**

Das klare Votum von Volk und Ständen zur NFA am 28. November 2004 stellt für die Kantone einen Vertrauensbeweis dar. Es beinhaltet aber auch die Verpflichtung, die Umsetzungsarbeiten sowohl auf Bundesebene als auch in den einzelnen Kantonen zügig voranzutreiben. Das heutige System ist ungenügend und weist gravierende Mängel und Fehlansätze auf und es gilt deshalb alles daran zu setzen, dass die modernen Grundsätze der NFA so rasch als möglich umgesetzt werden können.

### **1.1 Übersicht über den Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene**

Analog zur Bundesebene sind auch auf kantonaler Ebene im Hinblick auf die Einführung der NFA Gesetze anzupassen, Verfahrensabläufe umzustellen, Budgetanpassungen vorzunehmen und Übergangsprobleme zu lösen. Zudem wird in den meisten Kantonen der innerkantonale Finanzausgleich anzupassen sein.

#### **1.1.1 Gesetzgebung**

In der kantonalen Gesetzgebung sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit die neue Aufgabenteilung umgesetzt werden kann. Dies dürfte in jenen Bereichen keine besonderen Schwierigkeiten machen, in denen der Bund die volle Verantwortung übernimmt: bei den individuellen Leistungen von AHV und IV zum Beispiel. Anspruchsvoller wird die Aufgabe dort, wo mit der NFA die Verantwortung ganz oder in Teilbereichen den Kantonen zugewiesen wird, wie z.B. bei den kollektiven IV-Leistungen.

Zu überprüfen und ev. neu zu schaffen sind im Weiteren die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen. Dabei sind auf kantonaler Ebene insbesondere die Zuständigkeiten für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund zu klären.

#### **1.1.2 Interkantonale Zusammenarbeit**

Mit der NFA wird die Möglichkeit geschaffen, in den 9 im neuen Art. 48a BV aufgeführten Aufgabenbereichen die interkantonale Zusammenarbeit obligatorisch zu erklären. Von der Aufgabenentflechtung betroffen sind davon die Bereiche der Behinderteninstitutionen (einschliesslich der Sonderschulheime), des Agglomerationsverkehrs und des Straf- und

Massnahmenvollzugs. Weiter auszubauen ist auch die interkantonale Zusammenarbeit bei Kultureinrichtungen von regionaler Bedeutung. In den übrigen Bereichen nach Art. 48a ist die bestehende Zusammenarbeit weiterzuführen und so weit nötig und sinnvoll auszubauen.

Unabhängig von Art. 48a BV ist eine verstärkte interkantonale Zusammenarbeit insbesondere bei der Sonderschulung und ev. im Bereich des Unterhalts und des Betriebs von Nationalstrassen anzustreben.

Grundlage für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich bildet die Interkantonale Rahmenvereinbarung IRV. Das Ratifikationsverfahren ist rechtzeitig in die Wege zu leiten, so dass die IRV bei Einführung der NFA in einer Mehrheit von Kantonen ratifiziert sein wird. In den parlamentarischen Beratungen wurde stets darauf hingewiesen, dass dies ein wichtiges Indiz für das ernsthafte Bestreben der Kantone zum Ausbau der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich im Sinne von Art. 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich darstelle, wonach der Bundesrat bei der Inkraftsetzung der NFA den Stand der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu berücksichtigen hat.

### **1.1.3 Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu den Leistungserbringern**

Von der Einführung der NFA werden in den meisten Kantonen auch die Gemeinden in unterschiedlicher Form finanziell betroffen sein, weshalb sich eine gleichzeitige Reform der innerkantonalen Aufgabenteilung und des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs aufdrängt. Dabei sind sinnvollerweise die Grundsätze für den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen, d.h. namentlich die Grundsätze der Subsidiarität, der fiskalischen Äquivalenz (wer den Nutzen hat, soll auch die Kosten tragen) und der institutionellen Kongruenz (wer zahlt, befiehlt) auch im innerkantonalen Verhältnis anzuwenden. Es ist wichtig, die Idee der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, wie sie sich bei der Erarbeitung der NFA bewährt hat, nun auch im innerkantonalen Verhältnis umzusetzen.

In verschiedenen Aufgabenbereichen werden auch die Beziehungen zu den Leistungserstellern, den Leistungsbezüglern und Nutznießern neu zu definieren sein.

#### **1.1.4 Budgetanpassungen**

Im Rahmen der Aufgabenentflechtung stehen für die Kantone insgesamt Mehrbelastungen von 3,5 Milliarden Franken Entlastungen von knapp 3 Milliarden Franken gegenüber. Hinzu kommen die neuen Finanzströme im Rahmen des Ressourcen-, des Lasten- und des Härteausgleichs. Diese veränderten Finanzströme sind in den Finanzplanungen und Budgets jedes einzelnen Kantons auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der NFA zu erfassen.

#### **1.1.5 Finanztechnische Übergangsprobleme**

Analog zur Bundesebene werden auch in den Kantonen Lösungen für die Behandlung altrechtlicher Finanzierungszusicherungen zu suchen sein.

### **1.2 Zweck und Aufbau des Handbuchs**

#### **1.2.1 Zweck des Handbuchs**

Die Plenarversammlung der KdK hat das Sekretariat beauftragt, zuhanden der Kantonsregierungen einen NFA-Umsetzungsplan auszuarbeiten. Dieser Umsetzungsplan soll

- die notwendigen Umsetzungsarbeiten möglichst abschliessend benennen;
- aufzeigen, wer (Bund, Kantone, KdK, Direktorenkonferenzen und regionale Konferenzen) bei welchen Umsetzungsarbeiten welche Rolle hat (abschliessende/alleinige Zuständigkeit, Federführung, Mitwirkung, Beratung/Koordination etc.);
- die Möglichkeiten, allenfalls Notwendigkeit der operativen Zusammenarbeit der Beteiligten aufzeigen;
- die Interdependenzen und Voraussetzungen für die einzelnen Umsetzungsarbeiten in zeitlicher Hinsicht darstellen.

Der Umsetzungsplan soll unter den Kantonen das gemeinsame Verständnis über die Umsetzung der NFA fördern, dort, wo notwendig, die Koordination und gegenseitige Abstimmung sicherstellen und jedem Kanton bei der innerkantonalen Umsetzung als „Handbuch“ dienen.

Getreu der Zielsetzung „Bereitstellung gleichwertiger Leistungen unter Berücksichtigung der regionalen und kantonalen Unterschiede statt zentralistischer Einheitsbrei“ soll mit diesem Handbuch keineswegs eine uniforme Leistungserbringung in den Kantonen angestrebt werden. Jeder Kanton wird die Umsetzung der NFA entsprechend seinen rechtlichen Rahmenbedingungen und den Bedürfnissen seiner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger planen und durchführen müssen. Es ist aber wichtig, dass die Kantone die ihnen mit der NFA zugewiesenen neuen Aufgaben wahrnehmen, dass sie die neuen Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem Bund und andern Kantonen ausschöpfen und die möglichen Effizienzgewinne realisieren. In diesem Sinne soll das Handbuch als Checkliste dienen, damit alle relevanten Aspekte berücksichtigt werden.

### **1.2.2 Aufbau des Handbuchs**

Das Handbuch ist wie folgt gegliedert:

- **Projektstruktur**  
Bezogen auf die Teilbereiche des Projektes werden die Aufgaben der beteiligten Akteure in einem Funktionendiagramm zusammengefasst.
- **Zeitlicher Ablauf**  
In einem ersten Schritt sind die Rahmenbedingungen zu erfassen. Dazu gehören die Vorgaben des Bundes, die im Zeitablauf dargestellt werden, die innerkantonalen Restriktionen wie Neuwahlen usw., die jeder Kanton für sich selbst analysieren muss, sowie die Arbeiten zur interkantonalen Koordination.  
Anschliessend wird eine Aufteilung der Umsetzungsarbeiten in einzelne Vorgehensschritte vorgestellt sowie eine mögliche Ablaufplanung mit Meilensteinen vorgeschlagen.
- **Analyse des Umsetzungsbedarfs**  
Dieser Teil bildet das Kernstück der Arbeiten. Er umfasst eine detaillierte Analyse des Anpassungsbedarfs und der finanziellen Auswirkungen nach Aufgabenbereichen, die Analyse der Auswirkungen der Änderungen beim Finanzausgleich im engern Sinn sowie Überlegungen zum Ausbau der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich.

Im Anhang befinden sich ausführliche Analyseformulare, die auf die Verhältnisse in jedem einzelnen Kanton angepasst werden können bzw. müssen.

## **2 Projektstruktur**

### **2.1 Teilbereiche**

Es werden folgende Teilbereiche unterschieden:

- Aufgabenentflechtung mit den damit verbundenen Änderungen von Gesetzen und Verordnungen sowie Anpassungen der Verwaltungsstrukturen. Es ist möglich, dass in einzelnen Kantonen sogar Verfassungsänderungen erforderlich sein werden.
- Neue Zusammenarbeitsformen Bund-Kantone mit den damit verbundenen Gesetzes- und Ordnungsänderungen. Dabei sind auch die Beziehungen zu den Leistungserstellern, den Leistungsempfängern und Nutznießern neu zu regeln.
- Interkantonale Zusammenarbeit  
Dazu gehören die Ratifikation der IRV, die Ratifikation der IVSE, der IVKKM und ev. der Abschluss weiterer interkantonalen Verträge und Vereinbarungen.
- Innerkantonaler Finanz- und Lastenausgleich
- Budgetierung
- Finanzplanung

### **2.2 Akteure**

Vorläufig sind folgende Akteure aufgeführt:

*Innerhalb jedes einzelnen Kantons:*

- Regierung
- Verwaltung
- Kantonales Parlament
- Gemeinden



- Leistungserbringer
- Stimmvolk (Volksabstimmung)

*Interkantonale Organisationen:*

- KdK
- Direktorenkonferenzen
- Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen

Diese Liste wird in jedem Kanton aufgrund der spezifischen Bedürfnisse zu ergänzen sein.

## 2.3 Funktionendiagramm

Teilbereiche	Akteure	Regierung	Verwaltung	Kant. Parlament	Gemeinden	Leistungserbringer	Volksabstimmung	KdK	Reg. Regierungskonf.	Direktorenkonferenzen
<b>Aufgabenentflechtung</b>										
Ev. Verfassungsänderungen		B	V	E	K/M	K	E			
Gesetzesanpassungen		B	V	E	K/M	K	R			
Verordnungsänderungen		E	V		K	K				
<b>Anpassung der Verwaltungsstrukturen</b>		E	V	I						
<b>Neue Zusammenarbeitsformen Bund-Kantone</b>										
Gesetzesanpassungen		B	V	E	K	M	R			
Verordnungsänderungen		E	V		K/M	K/M				
<b>Interkantonale Zusammenarbeit</b>										
Ratifikation IRV		B		E				V/U		
Ratifikation IVSE, IVKKM usw.		B		E						V/U
Andere interkant. Verträge									V/U	V/U
<b>Innerkantonaler Finanz- und Lastenausgleich</b>		B	V	E	M					
<b>Budgetierung</b>		B		E						
<b>Finanzplanung</b>		B		I/E	I					

Legende: E = Entscheid      B = Botschaft      V = Vorbereitung      K = Konsultation  
M = Mitwirkung      I = Information      U = Unterstützung      R = Referendum mögl.

### **3 Zeitlicher Ablauf**

#### **3.1 Rahmenbedingungen**

##### **3.1.1 Vorgaben des Bundes**

Im heutigen Zeitpunkt stützen sich die Umsetzungsarbeiten auf die von Volk und Ständen am 28. November 2004 verabschiedeten Verfassungsänderungen sowie auf den Schlussbericht über die Ausführungsgesetzgebung vom 24. September 2004, den sogenannten Vernehmlassungsbericht. Aufgrund des heutigen Zeitplanes ergeben sich folgende zeitliche Vorgaben:

- Anf. September 2005 Verabschiedung der 2. NFA-Botschaft durch den Bundesrat
- Oktober 2006 Verabschiedung der Gesetzesänderungen durch das Eidg. Parlament
- September 2006 Verabschiedung der 3. NFA-Botschaft durch den Bundesrat mit der Dotierung der Gefässe für den Ressourcen- und Lastenausgleich sowie für den Härteausgleich.
- Sommer 2007 Verabschiedung der 3. NFA-Botschaft durch das Eidg. Parlament
- Anf. September 2007 Definitiver Entwurf der Verordnung über die Aufteilung der Beiträge für den Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich für das Jahr 2008
- Ende Oktober 2007 Verabschiedung der Verordnung über die Aufteilung der Beträge für den Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich für das Jahr 2008 durch den Bundesrat.

##### **3.1.2 Innerkantonale Restriktionen**

Es ist in jedem Kanton separat zu analysieren, welche innerkantonalen Restriktionen (z.B. laufende Projekte, anstehende Parlaments- und Regierungsratswahlen usw.) bei der Umsetzungsplanung zu beachten sind.

### 3.1.3 Interkantonale Koordination

Erster Fixpunkt bildet die Verabschiedung der Interkantonalen Rahmenvereinbarung IRV durch die KdK am 18. März 2005.

In den folgenden Bereichen sind interkantonale Vorarbeiten durch einzelne Direktorenkonferenzen bereits im Gang oder geplant:

<b>Bereich</b>	<b>Verantwortlich</b>	<b>Umschreibung</b>	<b>Termin</b>
Straf- und Massnahmenvollzug	KKJPD	Koordination der interkantonalen Zusammenarbeit	
	Regionale Konkordate SMV	Anpassung der Konkordate	
Ausbildungsbeihilfen	EDK	Prüfung / Ausarbeitung einer interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Regelungen infolge des Rückzugs des Bundes aus der Mitfinanzierung der Stipendien Sek. II, unter Einbezug des Stipendienbereichs Tertiärstufe.	Endtermin März 07
Nationalstrassen	BPUK	Ev. Unterstützung bei der Bildung gemeinsamer Organisationen für Unterhalt und Betrieb	
Agglomerationsverkehr	VöV	Ev. Unterstützung der Bildung von Agglomerationsträgerschaften bei kantonsübergreifenden Agglomerationen	
Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten	SODK, in Zusammenarbeit mit EDK, GDK, KKJPD und FDK	Koordination IRV / IVSE	Sommer 06
	SODK bzw. Vertragsorgane gemäss IVSE	Angebotskoordination	laufend

<b>Bereich</b>	<b>Verantwortlich</b>	<b>Umschreibung</b>	<b>Termin</b>
	SODK	Interpretation der Übergangsbestimmungen  „Aktenübergabe“, Hilfestellungen bei der Umsetzung der Übergangsbestimmungen	Sommer 05  1. Q. 07
Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe	SODK / EDK	Einbindung der Hoch- und Fachhochschullehrgänge in die entsprechenden Vereinbarungen  Einbindung der Aus- und Weiterbildung in sozialen Berufen in die neue Berufsbildungssystematik  Einbindung von bisher durch die IV unterstützten Ausbildungen in die kantonale Finanzierung und in die interkantonalen Vereinbarungen	laufend, z.T. bereits erledigt
Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex)	GDK / SODK	Ev. Koordination des künftigen Leistungsangebots und einheitliche Umsetzung der Übergangsbestimmungen	
Sonderschulung	EDK, mit Einbezug SODK	Prüfung / Ausarbeitung einer interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Regelungen infolge des Rückzugs des Bundes aus der Sonderschulfinanzierung.	Endtermin März 07
	EDK, mit Einbezug SODK	Interpretation der Übergangsbestimmungen  „Aktenübergabe“, Hilfestellungen bei der Umsetzung der Übergangsbestimmungen	Sommer 05  1. Q. 07
	SODK/EDK bzw. Vertragsorgane gemäss IVSE	Angebotskoordination, insbes. Im stationären Bereich	
Ergänzungsleistungen	SODK	Präzisierungen zur Koordination zwischen Heimfinanzierung und EL	Sommer 05

<b>Bereich</b>	<b>Verantwortlich</b>	<b>Umschreibung</b>	<b>Termin</b>
Wald	FoDK	Koordination der Umsetzung der neuen Waldpolitik	laufend

### 3.2 Vorgehensschritte

Aus den zeitlichen Vorgaben des Bundes ergibt sich für die Kantone ein sehr enger Zeitrahmen. Eine sorgfältige Planung des Vorgehens ist deshalb unabdingbar. Sehr wichtig ist es, das Parlament so früh wie möglich in geeigneter Form in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Im Vorgehensablauf, der im Folgenden skizziert wird, ist vorgesehen, zuhanden des Parlaments einen Planungsbericht zu erstellen. In Kantonen, die dieses Instrument nicht kennen, sind andere Wege für den rechtzeitigen Einbezug des Parlaments zu suchen.

<b>Projektschritte</b>	<b>Umschreibung / Teilschritte</b>	<b>Termin</b>
Einsetzung Projektorganisation	In dieser Projektorganisation sind alle betroffenen Ämter/Abteilungen, die Gemeinden sowie Vertreter der von der Aufgabenneuverteilung stark betroffenen Personen und Institutionen (z.B. Vertreter von Behindertenorganisationen) in geeigneter Form einzubeziehen.  Die oberste Projektverantwortung muss bei der Gesamtregierung liegen. Die Projektstrukturierung muss in jedem Kanton entsprechend den eigenen Bedürfnissen und Gepflogenheiten gestaltet werden.	sofort
Erstellung eines Planungsberichtes	Aufgrund der Komplexität des Projektes, der Vielzahl der Betroffenen und des knappen Zeitplans für die Ausarbeitung der definitiven Gesetzesänderungen erscheint es angezeigt, einen umfassenden Planungsbericht zu erstellen. Da die wichtigsten Umsetzungsmassnahmen vom Parlament beschlossen werden müssen, ist es wichtig, dieses rechtzeitig zu informieren. Welches Instrument dazu am besten geeignet ist, muss in jedem Kanton separat beurteilt werden.  Es sind folgende Teilschritte vorzusehen:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Analyse des Umsetzungsbedarfs</li> </ul>	ab sofort

<b>Projektschritte</b>	<b>Umschreibung / Teilschritte</b>	<b>Termin</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überarbeitung der Analyse und des Botschaftsentwurfs aufgrund der definitiven Fassung der 2. NFA-Botschaft des Bundes und Ausarbeitung der Botschaft</li> <li>• Parallel dazu Konsultation der Gemeinden und der übrigen Betroffenen</li> <li>• Behandlung des Planungsberichtes im Parlament, ev. kombiniert mit der Ratifikation der IRV</li> </ul>	Herbst 05  Winter 05/06
Ratifikation IRV	Die Ratifikation der IRV kann dem Parlament ev. gemeinsam mit dem Planungsbericht vorgelegt werden.	ab 18.3.05
Umsetzungsbotschaft	<p>Nach Behandlung des Planungsberichtes kann die Umsetzungsbotschaft erarbeitet werden. Diese hat die <b>Gesetzesänderungen</b> sowie die <b>Neuregelung des innerkantonalen Aufgabenteilung und des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs</b> zu enthalten.</p> <p>Die einzelnen Teilschritte können wie folgt terminiert werden:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausarbeitung Botschaft</li> <li>• Überarbeitung aufgrund der Entscheide des Eidg. Parlaments zur 2. NFA-Botschaft</li> <li>• Vernehmlassung</li> <li>• Behandlung im kantonalen Parlament</li> </ul>	ab 2. Q. 06  Herbst 06 / Winter 07  Herbst 06 / Winter 07  Frühjahr 07
Anpassung von Verordnungen	Parallel zur Erarbeitung der Umsetzungsbotschaft sind die erforderlichen Anpassungen von Verordnungen vorzubereiten, so dass diese sofort nach Ablauf der Referendumsfrist zu den Gesetzesänderungen in Kraft gesetzt werden können	Ab 2. Q. 06  Herbst 07
Konzepte Sonderschulung und Behinderteninstitutionen	Mit der definitiven Erarbeitung kann nach Verabschiedung der Gesetzesänderungen durch das kantonale Parlament begonnen werden. Die Umsetzung kann frühestens drei Jahre nach Inkraftsetzung der NFA erfolgen.	ab Herbst 07
Finanzplanung	Alle Vorgehensschritte sind durch eine Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen in der Finanzplanung zu begleiten. Eine erste Anpassung	ab Herbst 05

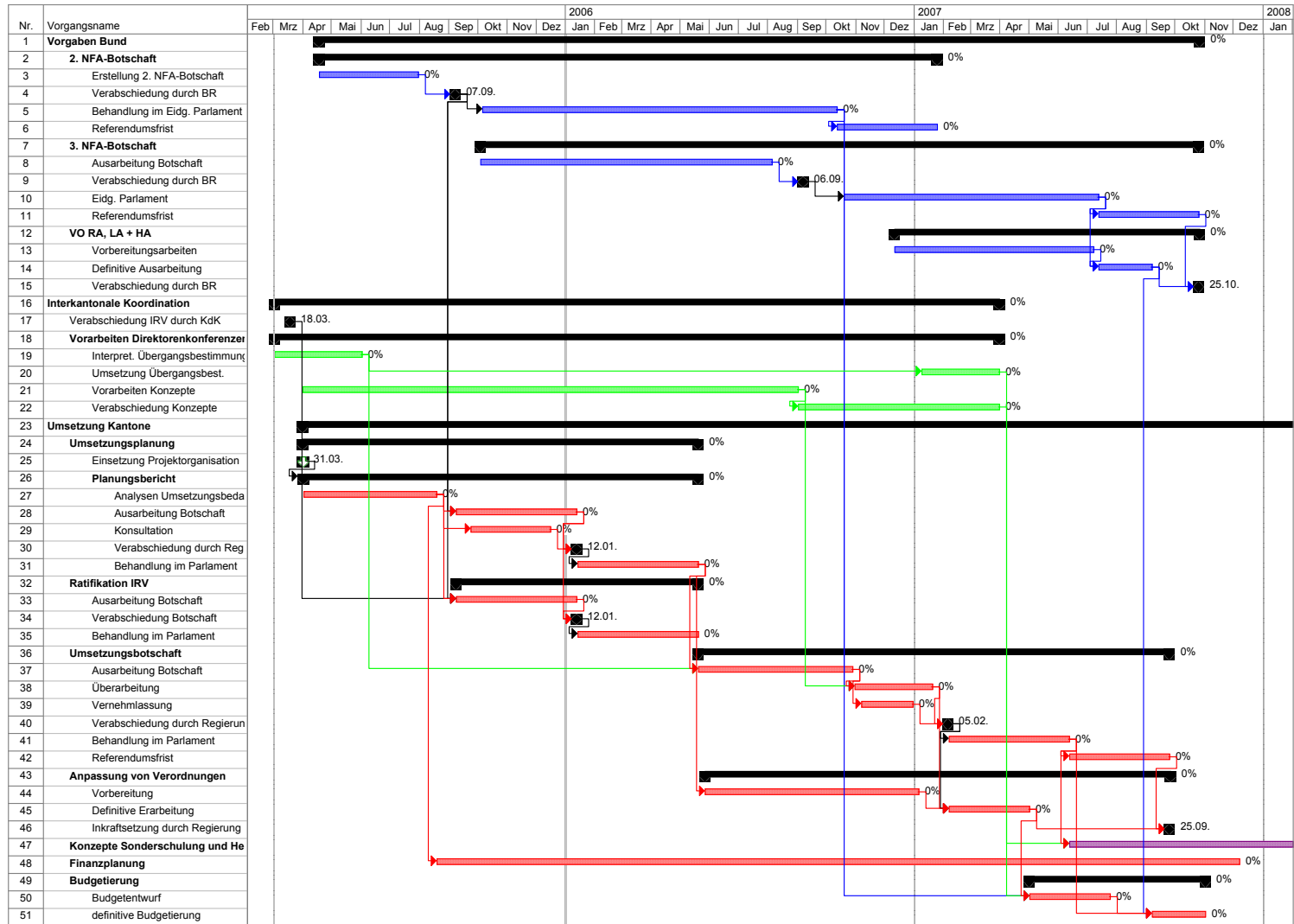
<b>Projektschritte</b>	<b>Umschreibung / Teilschritte</b>	<b>Termin</b>
	der Finanzplanung hat nach der Analyse des Umsetzungsbedarfs zu erfolgen.	
Budgetierung	<p>Die finanziellen Auswirkungen der Inkraftsetzung der NFA sind im Budget 2008 zu erfassen.</p> <p>Die finanziellen Auswirkungen der Aufgabenneuverteilung sind – unter Vorbehalt von Änderungen der Umsetzungsvorschläge durch das kantonale Parlament - aufgrund der Verordnungsentwürfe zur Umsetzung im Kanton im 2. Quartal 2007 bekannt. Bekannt muss zu diesem Zeitpunkt auch die Behandlung der finanztechnischen Übergangsprobleme durch den Bund sein.</p> <p>Die ungefähre Höhe der Zahlungen (positiv und negativ) im Rahmen des Ressourcenausgleichs, der Lastenausgleichsgefässe und des Härtausgleichs werden der 3. NFA-Botschaft entnommen werden können, die Ende 2006 vorliegen wird. Die definitiven Beträge werden nach Erstellung der Verordnung durch den Bund ca. anfangs September 2007 bekannt sein.</p>	ab 2. Q. 07

### **3.3 Ablaufplanung und Meilensteine**

Die folgende Abbildung zeigt einen möglichen Ablaufplan mit Meilensteinen.



Abbildung 1: Zeitplan Umsetzung Bund und Kantone



## **4 Analyse des Umsetzungsbedarfs**

### **4.1 Analyse des Anpassungsbedarfs und der finanziellen Auswirkungen nach Aufgabenbereichen**

#### **4.1.1 Grundlagen**

Die Analyse des Anpassungsbedarfs nach Aufgabenbereichen beruht auf den folgenden Grundlagen:

- Schlussbericht über die Ausführungsgesetzgebung vom 24. September 2004 (Vernehmlassungsbericht)
- Liste Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene / Details zu den einzelnen Aufgabenbereichen (Anhang 3)
- Globalbilanz Kanton, Form. K 3, Auswirkungen Transfers nach Aufgaben 2001 / 2002 (Anhang 4)
- Ev. 1. NFA-Botschaft

Nach Vorliegen der 2. NFA-Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung ist die Analyse anhand der vorgenommenen Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsbericht anzupassen. Eine Übersicht über diese Abweichungen wird den Kantonen zu gegebener Zeit durch die Projektleitung NFA bzw. die KdK zur Verfügung gestellt werden.

Die definitiven Gesetzgebungsarbeiten in den Kantonen werden erst nach Abschluss der Beratung der 2. NFA-Botschaft durch die Eidg. Räte abgeschlossen werden können. Die Projektleitung NFA bzw. die KdK werden den Kantonen zu gegebener Zeit ebenfalls eine Übersicht über die von der Botschaft abweichenden Beschlüsse abgeben.

#### **4.1.2 Raster für die Analyse der Auswirkungen**

Für jede einzelne, von der NFA betroffene Aufgabe sind die Auswirkungen nach einem einheitlichen Raster zu erfassen. Dabei sind insbesondere die folgenden Aspekte zu behandeln (vgl. Formularsatz im Anhang):

#### **4.1.2.1 Heutige Regelung (Ist-Zustand)**

Es finden sich dazu Angaben im Vernehmlassungsbericht. Diese sind aus Sicht der betroffenen kantonalen Stellen stichwortartig zu ergänzen.

#### **4.1.2.2 Vorgaben gemäss NFA**

Diese Angaben können dem Vernehmlassungsbericht entnommen werden.

#### **4.1.2.3 Zu ändernden Rechtsgrundlagen beim Bund**

Die anzupassenden Gesetze sind ebenfalls aus dem Vernehmlassungsbericht ersichtlich.

#### **4.1.2.4 Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)**

Zu diesem Punkt können nur einzelne, allgemein gehaltene Hinweise gegeben werden. In jedem Kanton ist der Anpassungsbedarf aufgrund der eigenen Verhältnisse zu analysieren. Darauf aufbauend sind Möglichkeiten zur innerkantonalen Umsetzung der NFA aufzuzeigen.

#### **4.1.2.5 Anzupassende Rechtsgrundlagen im Kanton**

- Verfassungsartikel
- Gesetze:            Änderung bestehender Gesetze  
                          neue Gesetze
- Verordnungen    Anpassung bestehender Verordnungen  
                          neue Verordnungen

#### **4.1.2.6 Betroffene Dritte**

- Gemeinden
- Leistungsersteller
- andere

#### **4.1.2.7 Zeitlichen Dringlichkeit der Neuregelung**

In den Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung ist vorgesehen, dass die Kantone die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung und an die Behinderteninstitutionen während mindestens drei Jahren zu übernehmen haben. In die-

sen beiden Aufgabenbereichen kann deshalb eine definitive Neuregelung aufgrund eines kantonal genehmigten Sonderschulkonzeptes bzw. eines vom Bund genehmigten Behindertenkonzeptes frühestens drei Jahre nach Inkraftsetzung der NFA umgesetzt werden. Für die Zwischenzeit ist die Übergangsfinanzierung zu regeln.

In der Übergangsbestimmung zur Betagten- und Behindertenhilfe ist keine Mindestfrist vorgesehen. Eine definitive Neuregelung der Finanzierung ist deshalb auch hier auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der NFA anzustreben, um keine Zwischenlösung einführen zu müssen.

Bei allen andern Aufgaben muss grundsätzlich die Neuregelung auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der NFA vorliegen.

#### **4.1.3 Koordinationsbedarf**

##### **4.1.3.1 Innerkantonal**

Innerhalb des Kantons ist der Koordinationsbedarf zwischen einzelnen Verwaltungsabteilungen/Departementen/Direktionen aufzulisten.

Zudem ist zu analysieren, in welchen Bereichen die Umsetzung der NFA mit den Gemeinden zu koordinieren ist.

##### **4.1.3.2 Interkantonale Zusammenarbeit**

In verschiedenen Aufgabenbereichen wird eine regionale Koordination, in einigen Bereichen eine gesamtschweizerische Koordination sinnvoll sein.

Bereits eingeleitete Koordinationsarbeiten im Rahmen regionaler oder gesamtschweizerischer Direktorenkonferenzen sind bereits aufgeführt.

#### **4.1.4 Finanzielle Auswirkungen**

- Auswirkungen gemäss Globalbilanz 2001/2002  
Die voraussichtlichen Be- bzw. Entlastungen für den Kanton insgesamt können dem

Formular K 3<sup>2</sup> entnommen werden. Aufgrund der heutigen innerkantonalen Aufgabenteilung ist zu berechnen, in welchem Ausmass die Gemeinden betroffen sind.

- **Budget**

Aufgrund des Budgets 2005 (oder allenfalls der Rechnung 2004) sind die Auswirkungen nach Budgetrubrik aufzuzeigen, unter der Annahme, dass die Neuregelung gemäss NFA bereits in diesem Jahr in Kraft gewesen wäre. Dabei sind wiederum auch die Auswirkungen auf die Gemeinden aufzuzeigen.

- **Finanzplan**

Analog sind die Veränderungen im Finanzplan ab 2008 abzuschätzen.

#### **4.1.5 Personelle Auswirkungen**

Die personellen Auswirkungen sind verbal zu umschreiben und mit einer Schätzung in Stellenprozenten zu ergänzen.

#### **4.1.6 Effizienzsteigerungsmöglichkeiten**

Die Möglichkeiten für Effizienzsteigerungen sind möglichst umfassend aufzulisten.

#### **4.1.7 Offene Punkte**

Hier ist auf Unklarheiten und offene Fragen hinzuweisen.

#### **4.1.8 Bemerkungen**

Allgemeine Bemerkungen zur Umsetzung können hier angebracht werden.

---

<sup>2</sup> s. Fussnote 1 auf Seite 4

## **4.2 Auswirkungen der Änderungen beim Finanzausgleich im engeren Sinn**

Wie bei der Analyse nach Aufgabenbereichen in Abschnitt 4.1.4 sind die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den allgemeinen Ausgleichsinstrumenten zu erfassen. Es handelt sich dabei um die folgenden Positionen:

### **4.2.1 Bisherige Ausgleichsinstrumente**

- Direkte Bundessteuer: Erhöhung der Ablieferung der Kantone an den Bund von 70 auf voraussichtlich 83 Prozent
- Verrechnungssteuer: Aufhebung der Abstufung nach Finanzkraft
- Nationalbankgewinne: Aufhebung der Abstufung nach Finanzkraft

### **4.2.2 Neue Ausgleichsinstrumente**

- Ressourcenausgleich
- Soziodemografischer Lastenausgleich: Bereiche A-C / Bevölkerungsstruktur  
Bereich F / Lasten Kernstädte
- Geografisch-topografischer Lastenausgleich
- Härteausgleich

Ein mögliches Erfassungsformular befindet sich im Anhang 2.

## **4.3 Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich**

### **4.3.1 Interkantonale Rahmenvereinbarung (IRV)**

Die verstärkte Zusammenarbeit unter den Kantonen ist eines der fünf Instrumente der NFA. Das eidgenössische Parlament hat die Bedeutung dieses Instruments noch dadurch unterstrichen, dass es in Artikel 24 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Finanz- und

Lastenausgleich (FiLaG) vom 3. Oktober 2003<sup>3</sup> eine Bestimmung aufgenommen hat, wonach der Bundesrat bei der Inkraftsetzung der NFA den Stand der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu berücksichtigen hat. Diese Bestimmung wurde vom Bundesrat stets dahingehend interpretiert, dass zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der NFA zumindest die Interkantonale Rahmenvereinbarung (IRV) von einer Mehrheit der Kantone ratifiziert sein muss. Ein weiteres Kriterium wird auch der Stand der Ratifikation der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) bilden.

**Die Ratifikation der IRV ist deshalb in der Umsetzungsplanung vorzusehen.** Falls die Plenarversammlung KdK dem Vorschlag zustimmt, die IRV für alle interkantonale Vereinbarungen zu öffnen, kann sie unabhängig von der Inkraftsetzung der NFA in Kraft treten, sobald das erforderliche Quorum von 18 ratifizierenden Kantonen erreicht ist.

#### **4.3.2 Interkantonale Zusammenarbeit in den Aufgabenbereichen nach Art. 48a BV**

Beim Straf- und Massnahmenvollzug, beim Agglomerationsverkehr und bei den Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden bildet ein möglicher Ausbau der interkantonalen Zusammenarbeit bereits Gegenstand der Analysen zur Umsetzung der Aufgabenentflechtung in den entsprechenden Aufgabenbereichen. Im Bereich der Spitzenmedizin ist das Ratifikationsverfahren für die Interkantonale Vereinbarung über die Koordination und Konzentration der hochspezialisierten Medizin (IVKKM) unabhängig von der NFA bereits im Gang.

Im Rahmen der Umsetzungsplanung sind die Möglichkeiten eines Ausbaus der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich in den übrigen Aufgabenbereichen nach Art. 48a BV abzuklären. Dabei steht ein Ausbau bei den Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung im Vordergrund.

---

<sup>3</sup> <http://www.efd.admin.ch/d/dok/gesetzgebung/parlament/2003/10/filag.pdf>

## **5 Unterstützung der Kantone**

### **5.1 Leistungen der Projektleitung NFA und des Sekretariats der KdK**

Über die Vertretung der Kantone in den Projektorganen und durch den Vertreter der KdK in der Projektleitung NFA werden die Kantone wie bisher laufend über den Stand der Arbeiten informiert. Im Besondern werden die Kantone ausführlich informiert werden über die Änderungen in der definitiven 2. NFA-Botschaft gegenüber dem Vernehmlassungsbericht sowie über allfällige abweichende Entscheide des Eidgenössischen Parlaments.

Mit dem vorliegenden Handbuch für die Umsetzung der NFA in den Kantonen wird diesen ein Hilfsmittel für die Strukturierung der Umsetzungsarbeiten zur Verfügung gestellt. Enthalten sind darin verschiedene Hinweise allgemeiner Art.

Die Projektleitung NFA wird den Kantonen auch weiterhin zur Beantwortung von Fragen allgemeiner Art, Fragen zur Interpretation einzelner Bestimmungen und deren Auswirkungen auf die Kantone usw. zur Verfügung stehen. In beschränktem Masse sollte es auch möglich sein, vor Ort Einführungsinformationen abzugeben. Was nicht möglich sein wird, ist eine eigentliche Umsetzungsunterstützung in einzelnen Kantonen.

### **5.2 Sekretariate der Direktorenkonferenzen und regionale Konferenzen**

Auf verschiedene Koordinationsaufgaben der Direktorenkonferenzen wurde bereits im Abschnitt 3.1.3 hingewiesen. Über die entsprechenden Arbeiten wird ebenfalls laufend informiert werden. Darüber hinaus werden die Sekretariate der Direktorenkonferenzen für Fragen der Umsetzung in ihren Fachbereichen zur Verfügung stehen.

Regionale Koordination hat über die regionalen Direktorenkonferenzen und die entsprechenden Sekretariate zu erfolgen.

### **5.3 Interaktive Internetplattform**

Gegenwärtig wird die Installation einer interaktiven Internetplattform für die Umsetzung der NFA in den Kantonen geprüft. Ziel wäre es, auf dieser Plattform, zu der alle Verant-



wortlichen für die Umsetzung der NFA in den Kantonen Zugang hätten, einerseits Informationen aus Projektleitung, KdK und Direktorenkonferenzen laufend zur Verfügung zu stellen. Andererseits sollten darauf Umsetzungsfragen zur Diskussion gestellt werden können.

Sollte es nicht möglich sein, eine interaktive Plattform zu installieren, wird zumindest eine Möglichkeit geschaffen werden, die relevanten Informationen im Internet abzuholen.

#### **5.4 Externe Unterstützung**

Das Institut für Finanzwissenschaft und Finanzrecht an der Universität St.Gallen bietet an, Mandate für die Einführungsunterstützung in einzelnen Kantonen zu übernehmen.

Weitere Angebote Dritter sind uns bis heute nicht bekannt.

**Anhang 1: Analyse nach Aufgabenbereichen****Kanton ...****Verzeichnis der Analyseformulare**

Aufgabenbereich	Pos. gem. Vern.Bericht	Verantwortl. Stelle	Seite
Amtliche Vermessung	4.1.1		3
Straf- und Massnahmenvollzug	4.2.1		5
Berufsbildung	4.3.1		7
Förderung der Universitäten	4.3.2		9
Turnen und Sport	4.3.3		11
Ausbildungsbeihilfen	4.3.4		13
Natur- und Landschaftsschutz	4.4.1		15
Heimatschutz und Denkmalpflege	4.4.2		17
Landesverteidigung	4.5.1		19
Subventionsgesetz	4.6.1		21
Nationalstrassen	4.7.1		23
Hauptstrassen	4.7.2		25
Sanierung von Niveauübergängen, Verkehrstrennungsmassnahmen	4.7.3, 4.7.7		27
Nicht werkgebundene Beiträge	4.7.4		29
Hochwasserschutz	4.7.5		31
Agglomerationsverkehr	4.7.6		33
Regionalverkehr	4.7.8		35
Flugplätze	4.7.9		37
Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung	4.8.1		39
Gewässerschutz	4.8.2		41
Individuelle Leistungen AHV	4.9.1		43
Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause	4.9.2, 4.9.5		45
Individuelle Leistungen IV	4.9.3		47
Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten	4.9.4		49
Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe	4.9.6		51
Sonderschulung	4.9.7		53
Ergänzungsleistungen	4.9.8		55
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	4.9.9		57
Familienzulagen in der Landwirtschaft	4.9.10		59
Obligatorische Arbeitslosenversicherung	4.9.11		61
Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten	4.9.12		63
Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft	4.10.1		65
Tierzucht	4.10.2		67

10.03.2005

Landwirtschaftliche Beratung	4.10.3		69
Wald	4.11.1		71
Jagd	4.11.2		73
Fischerei	4.11.3		75

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Amtliche Vermessung</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	4.1.1
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	<p>Neuer Verfassungsartikel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesvermessung ist Sache des Bundes</li> <li>• Bund erlässt Vorschriften über die amtliche Vermessung</li> </ul> <p>Bund kann Vorschriften über die Harmonisierung amtlicher Informationen erlassen</p> <p>Streichung der Finanzkraftzuschläge</p>
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	<p>Art. 75a BV (neu)</p> <p>Art. 39 SchIT ZGB</p> <p>Finanzierungsverordnung Amtliche Vermessung</p> <p>Ausserhalb NFA: neues BG über Geoinformationen</p>
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	Heutige Regelung bereits NFA-konform
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	<p>Einführung auf Inkraftsetzung NFA</p> <p>Übergangsfrist von mind. 3 Jahren.</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	

<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	
--	--

<b>Finanzielle Auswirkungen (in Fr. 1000)</b>				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Straf- und Massnahmenvollzug</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.2.1</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Bund erhält verfassungsmässige Kompetenz, Vorschriften zu erlassen
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Art. 123 Abs. 2 BV (neu) Anpassung Art. 372 Abs. 3 StGB Änderungen im Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes im Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG)
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	Überprüfung der bestehenden regionalen Konkordate, Neuregelung der Finanzierung des Ausbildungszentrums Strafvollzugspersonal
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	Koordination durch die KKJPD  Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit nach Art. 48a BV (neu)

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Berufsbildung</b>
Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04	4.3.1
Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik	
Zuständige Person(en)	
Heutige Lösung (Ist-Zustand)	
Vorgaben gemäss NFA	Streichung der Finanzkraftzuschläge
Rechtsgrundlagen Bund	Änderung Art. 53 Abs. 1 BBG
Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)	Kein Anpassungsbedarf
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	Do.
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen	
Zwischen Kanton und Gemeinden	
Regionale Zusammenarbeit	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	



<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Förderung der Universitäten</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.3.2</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Streichung der Finanzkraftzuschläge
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Änderung Art. 18 Abs. 4 UFG
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	Überprüfung Hochschulkonkordat

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Turnen und Sport</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.3.3</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Rückzug des Bundes aus der Subventionierung des freiwilligen Schulsports und der Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Anpassungen im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	Neuregelung der Herausgabe der Lehrmittel für Sport in der Schule, allenfalls in interkantonaler Zusammenarbeit
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	Ev. regionale Zusammenarbeit bei der Herausgabe neuer Lehrmittel
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	Gemäss EDK nicht erforderlich

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Ausbildungsbeihilfen</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	4.3.4
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Teilentflechtung, der Bund beteiligt sich nur noch an den Stipendien auf der Tertiärstufe Der Bund kann die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeihilfen fördern und Grundsätze für die Unterstützung festlegen.
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Art. 66 Aabs. 1 BV (neu) Neues Bundesgesetz über Ausbildungsbeihilfen im tertiären Bildungsbereich
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	Anpassung der Stipendienregelung
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	Bestrebungen zur interkantonalen Harmonisierung der Ausbildungsbeihilfen insbesondere auf der Sek.-Stufe II

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Natur- und Landschaftsschutz</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.4.1</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Bleibt Verbundaufgabe; neue Zusammenarbeitsformen und Streichung der Finanzkraftzuschläge
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Anpassungen im NHG
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der neuen Zusammenarbeitsformen mit dem Bund; Neuregelung der Beziehungen zu den Leistungserstellern
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	



<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008*)</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
*) Es gilt zu berücksichtigen, dass die altrechtlichen Zusicherungen noch nach den bisherigen Finanzierungsregeln zu behandeln sind.					

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Heimatschutz und Denkmalpflege</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.4.2</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Teilentflechtung, Objekte von nationaler Bedeutung bleiben Verbundaufgabe, Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung werden Kantonsaufgabe.  Wegfall der Finanzkraftzuschläge
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Anpassungen im NHG
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	

<b>Finanzielle Auswirkungen (in Fr. 1000)</b>				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008*)</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
*) Es gilt zu berücksichtigen, dass die altrechtlichen Zusicherungen noch nach den bisherigen Finanzierungsregeln zu behandeln sind.					

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Landesverteidigung</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.5.1</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der persönlichen Ausrüstung werden zur ausschliesslichen Bundessache  Streichung der Verfassungsgrundlage für kantonale Truppen
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Änderung Art. 58 Abs. 3 und Aufhebung Art. 60 Abs. 3 BV  Anpassungen im Militärgesetz
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	Anpassung der entsprechenden Rechtsgrundlagen in der kantonalen Gesetzgebung
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	Kündigung der Verträge mit den bisherigen Lieferanten
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Subventionsgesetz</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.6.1</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Schaffung der generellen rechtlichen Voraussetzungen für die neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Änderungen im Subventionsgesetz
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	Schaffung der generellen rechtlichen Voraussetzungen für die neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	Ev. rechtliche Unterstützung durch FDK (Mustergesetz)

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)	Keine direkten finanziellen Auswirkungen
---	--

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Nationalstrassen</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	4.7.1
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Ausbau, Erweiterung, Unterhalt und Betrieb des Netzes wird zur alleinigen Bundesaufgabe; Fertigstellung des beschlossenen Netzes bleibt Verbundaufgabe
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Anpassung Art. 83 Abs. 2 und Aufhebung Art. 83 Abs. 3 BV Anpassungen im Nationalstrassengesetz, im Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und im Strassenverkehrsgesetz
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	Überprüfung und Anpassung der kantonalen Erlasse bezüglich Eigentum an Nationalstrassen, Zuständigkeiten und Organisation, Strassenbaupolizei. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, damit die Kantone den Betrieb übernehmen können.
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Fertigstellung des beschlossenen Netzes nach den bisherigen Regeln

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	Ev. Bildung gemeinsamer Trägerschaften für den Betrieb einzelner Nationalstrassenabschnitte



<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	
--	--

<b>Finanzielle Auswirkungen (in Fr. 1000)</b>			Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>			<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>				
Budgetpos.		Betrag heute		
		Betrag mit NFA		
Budgetpos.		Betrag heute		
		Betrag mit NFA		
<b>Finanzplanung 2008*)</b>				
Position		Betrag heute		
		Betrag mit NFA		
*) Es ist zu berücksichtigen, dass das beschlossene Netz noch nach den bisherigen Regeln erstellt und finanziert wird.				

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Hauptstrassen</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	4.7.2
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Hauptstrassen werden zur kantonalen Aufgabe; Unterstützung durch den Bund in Form von Globalbeiträgen.  Für die wenigen, wirklich schwer finanzierbaren Einzelprojekte ist eine Sonderlösung zu finden.
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Anpassung von Art. 86 Abs. 3 Bst c BV Anpassungen im MinVG
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Sanierung von Niveauübergängen, Verkehrstrennungsmassnahmen</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.7.3 und 4.7.7</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	<p>Beseitigung von Niveauübergängen sowie weitere Verkehrstrennungsmassnahmen fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Kantone; die bisherigen Beiträge für die Sanierung von Niveauübergängen werden für die Förderung des Agglomerationsverkehrs umgelagert.</p> <p>Streichung der Finanzkraftabstufung</p> <p>Der Bund kann nur noch an die Kosten für die Erstellung von Anschlussgleisen Beiträge ausrichten.</p>
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	<p>Änderungen im MinVG</p> <p>Änderung im Bundesgesetz über die Anschlussgleise</p>
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	<p>Einführung auf Inkraftsetzung NFA <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input type="checkbox"/></p>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	

<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	
--	--

<b>Finanzielle Auswirkungen (in Fr. 1000)</b>				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Nicht werkgebundene Beiträge</b>
Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04	4.7.4
Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik	
Zuständige Person(en)	
Heutige Lösung (Ist-Zustand)	
Vorgaben gemäss NFA	Globalbeiträge an die Kanton aufgrund eines neuen Verteilschlüssels
Rechtsgrundlagen Bund	Anpassungen im MinVG
Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)	
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen	
Zwischen Kanton und Gemeinden	
Regionale Zusammenarbeit	
Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Hochwasserschutz</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.7.5</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Neue Zusammenarbeitsformen Streichung der Finanzkraftabstufung
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Anpassungen im Bundesgesetz über den Wasserbau
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	Schaffung der Rechtsgrundlagen für Programmvereinbarungen
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	



<b>Finanzielle Auswirkungen (in Fr. 1000)</b>				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Agglomerationsverkehr</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.7.6</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Verstärktes Engagement des Bundes im Bereich Agglomerationsverkehr aus zweckgebundenen Erträgen der Mineralölsteuer
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Art. 86 Abs. 3 Bst. bbis BV (neu) Änderungen im MinVG
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	Überprüfung und ev. Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturanlagen in den Agglomerationen  Schaffung / Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Bildung von Trägerschaften für den Agglomerationsverkehr
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	Regionale Zusammenarbeit bei der Bildung von Trägerschaften für den Agglomerationsverkehr
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	

<b>Finanzielle Auswirkungen (in Fr. 1000)</b>				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Regionalverkehr</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.7.8</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Abgeltungen für den regionalen öV bleiben Verbundaufgabe; Reduktion der Bundesbeiträge, Streichung der Finanzkraftabstufung
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Anpassungen im Eisenbahngesetz
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	Überprüfung und Anpassung der Finanzierung des öffentlichen Regionalverkehrs
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA <input checked="" type="checkbox"/> Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Flugplätze</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.7.9</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Streichung der Möglichkeit zur Darlehensgewährung durch den Bund
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Anpassungen im Luftfahrtgesetz
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.8.1</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Definitive Streichung der Beiträge für Luftreinhaltmassnahmen im Bereich der übrigen Strassen  Streichung der Finanzkraftzuschläge bei den Beiträgen an Lärmschutzmassnahmen
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Anpassungen im Umweltschutzgesetz
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	



<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Gewässerschutz</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.8.2</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Abgrenzung der Kompetenzen und Finanzierungsverantwortlichkeiten zwischen Bund und Kantonen
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Anpassungen im Gewässerschutzgesetz
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Individuelle Leistungen AHV</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.9.1</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Aufgabentflechtung: Vollständige finanzielle Entlastung der Kantone  Vollzug bleibt unverändert
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Anpassungen in Art. 112 BV Änderungen im Bundesgesetz über die AHV
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.9.2 und 4.9.5 Unterstützung Behindertenhilfe</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	<p>Teilentflechtung: Der Bund subventioniert nur noch die privaten Organisationen für deren gesamtschweizerischen Tätigkeiten. Die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten werden nur noch durch die Kantone unterstützt.</p> <p>Gemäss Übergangsbestimmung zur BV sind die bisherigen Leistungen gemäss Art. 101 bis AHVG durch die Kantone weiter auszurichten bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause</p>
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	<p>Art. 112 c BV (neu)</p> <p>Übergangsbestimmung zu Art. 112c BV</p> <p>Anpassungen im AHVG</p>
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	<p>Einführung auf Inkraftsetzung NFA <input checked="" type="checkbox"/>  Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input type="checkbox"/></p> <p>Da keine Übergangsfrist festgelegt ist, sollte die kantonale Finanzierungslösung bei Einführung der NFA vorliegen, damit die bisherige Finanzierungsregelung nicht weitergeführt werden muss</p>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	

<b>Finanzielle Auswirkungen (in Fr. 1000)</b>			Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>			<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>				
Budgetpos.		Betrag heute		
		Betrag mit NFA		
Budgetpos.		Betrag heute		
		Betrag mit NFA		
<b>Finanzplanung 2008</b>				
Position		Betrag heute		
		Betrag mit NFA		

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Individuelle Leistungen IV</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.9.3</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Aufgabentflechtung: Vollständige finanzielle Entlastung der Kantone Der Bund richtet IV-Stellen ein, er kann mit den Kantonen Standortverträge abschliessen.
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Änderung Art. 112 Abs. 3 BV Anpassungen im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung Koord. mit der 5. IV-Revision (ausserhalb NFA)
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	Regionale Koordination der IV-Stellen
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	



<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.9.4</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	<p>Aufgabenentflechtung: Vollständige Übernahme der Aufgabe durch die Kantone</p> <p>Gemäss Übergangsbestimmung zur BV müssen die Kantone die bisherigen Leistungen der IV während mindestens drei Jahren weiterführen.</p>
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	<p>Art. 112 b BV (neu) Übergangsbestimmung zu Art. 112 b BV Anpassungen im IVG Neues Bundesgesetz (Rahmengesetz) über die Institutionen für die soziale Eingliederung von invaliden Personen (ISEG)</p>
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	<p>Erarbeitung der kantonalen Behindertenkonzepte aufgrund der Vorgaben des Rahmengesetzes</p> <p>Erlass der erforderlichen kantonalen Ausführungsgesetze</p> <p>Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Finanzierung der Institutionen während der mindestens dreijährigen Übergangsfrist.</p>
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	<p>Einführung auf Inkraftsetzung NFA <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Die Rechtsgrundlagen für die Finanzierung während der Übergangsfrist müssen dringend im Zeitpunkt der Einführung der NFA bereit sein. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind bekannt.</p>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	Regionale Abstimmung der Angebote
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	<p>Ratifikation der interkantonalen Vereinbarung über die sozialen Einrichtungen (IVSE)</p> <p>Interpretation der Übergangsbestimmung zu Art. 112 b BV durch SODK und FDK, in Zusammenarbeit mit dem Bund</p> <p>Anpassung der IVSE an die IRV in Zusammenarbeit von SODK, EDK, GDK, KKJPD und FDK</p>

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)			Belastung (+)	davon Gemein-
			Entlastung (-)	den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>			<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>				
Budgetpos.		Betrag heute		
		Betrag mit NFA		
Budgetpos.		Betrag heute		
		Betrag mit NFA		
<b>Finanzplanung 2008</b>				
Position		Betrag heute		
		Betrag mit NFA		

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.9.6</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Die IV zieht sich aus der Finanzierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung zurück
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Änderungen im IVG
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	Sicherstellung der Finanzierung der Ausbildungsgänge im Rahmen der Bildungssystematik Schweiz:  Einbau der Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung in die Leistungsvereinbarungen mit den Behinderteninstitutionen
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	Koordination zwischen Sozial- und Bildungsdirektion
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	Koordination zwischen SODK und EDK  Einbindung aller Hoch- und Fachhochschullehrgänge in die entsprechenden Vereinbarungen  Einbindung der Aus- und Weiterbildung in sozialen Berufen in die neue Berufsbildungssystematik

	Einbindung von bisher durch die IV unterstützten Ausbildungen in die kantonale Finanzierung und in die interkantonalen Vereinbarungen
--	---

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)			Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>			<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>				
Budgetpos.		Betrag heute		
		Betrag mit NFA		
Budgetpos.		Betrag heute		
		Betrag mit NFA		
<b>Finanzplanung 2008</b>				
Position		Betrag heute		
		Betrag mit NFA		

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

Aufgabenbereich	Sonderschulung
Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04	4.9.7
Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik	
Zuständige Person(en)	
Heutige Lösung (Ist-Zustand)	
Vorgaben gemäss NFA	<p>Aufgabeneinflechtung: Vollständiger Rückzug der IV aus dem Sonderschulbereich</p> <p>Gemäss Übergangsbestimmung zur BV müssen die Kantone die bisherigen Leistungen der IV während mindestens drei Jahren weiterführen.</p>
Rechtsgrundlagen Bund	<p>Art. 62 Abs. 3 BV (neu)</p> <p>Übergangsbestimmung zu Art. 62 BV (Schulwesen)</p> <p>Anpassungen im IVG</p>
Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)	<p>Erarbeitung und Genehmigung kantonaler Sonderschulkonzepte</p> <p>Anpassung der kantonalen Gesetzgebung zur Sonderschulung und Schaffung der Rechtsgrundlagen für die individuellen Leistungen</p> <p>Schaffung der Rechtsgrundlage für die Weiterführung der bisherigen Finanzierung der IV während der Übergangsfrist von mind. 3 Jahren</p>
Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)	
Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)	
Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit	<p>Einführung auf Inkraftsetzung NFA <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Die Rechtsgrundlagen für die Finanzierung während der Übergangsfrist müssen dringend im Zeitpunkt der Einführung der NFA bekannt sein. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind bekannt.</p>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	Koordination zwischen Erziehungs- und Sozialdirektion
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	Regionale Abstimmung der Angebote
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	Anpassung der interkantonalen Vereinbarungen zum Sonderschulwesen durch EDK und SODK Ratifikation, ev. Anpassung IVSE (vgl. Pos. 4.9.4)

<b>Finanzielle Auswirkungen (in Fr. 1000)</b>			Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>			<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>				
Budgetpos.		Betrag heute		
		Betrag mit NFA		
Budgetpos.		Betrag heute		
		Betrag mit NFA		
<b>Finanzplanung 2008</b>				
Position		Betrag heute		
		Betrag mit NFA		

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Ergänzungsleistungen</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.9.8</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Aufgabentflechtung, teilw. Finanzierungentflechtung: Neuregelung der Zuständigkeiten: Deckung des allg. Existenzbedarfes durch den Bund mit Mitfinanzierung zu 3/8 durch die Kantone, Deckung der zusätzlichen Heimkosten sowie der Krankheits- und Behindernungskosten ausschliesslich durch die Kantone
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Art. 112 a BV (neu) Totalrevision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	Koord. zwischen Heimfinanzierung und EL
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	Präzisierungen zur Koordination zwischen Heimfinanzierung und EL



<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Prämienverbilligung in der Krankenversicherung</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.9.9</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	<p>Pauschale Beteiligung des Bundes mit 25 Prozent der Gesundheitskosten der obligatorischen Krankenversicherung für 30 Prozent der Bevölkerung</p> <p>Über die Einführung eines Sozialziels wird im Rahmen der laufenden KVG-Revision entschieden.</p>
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Anpassungen im KVG
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	<p>Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren.</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Familienzulagen in der Landwirtschaft</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.9.10</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Aufhebung der Finanzkraftzuschläge
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Anpassung im Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	Keine Gesetzesanpassung erforderlich
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	Do.
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Obligatorische Arbeitslosenversicherung</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.9.11</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Aufhebung der Finanzkraftabstufung
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Anpassung im Arbeitslosenversicherungsgesetz
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	Keine Gesetzesanpassung erforderlich
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	Do.
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.9.12</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Vollständiger Rückzug des Bundes Finanzhilfen können längstens bis 31.12.2005 zugesichert werden
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Keine Anpassungen
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	



<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.10.1</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Neue Zusammenarbeitsformen Bund / Kantone Wegfall der Finanzkraftzuschläge
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Änderungen im Landwirtschaftsgesetz
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Tierzucht</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.10.2</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Aufgabentflechtung: Aufgabe geht in die alleinige Zuständigkeit des Bundes
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Änderungen im Landwirtschaftsgesetz
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Landwirtschaftliche Beratung</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.10.3</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Aufgabenentflechtung: Bund übernimmt die volle Finanzierung der Beratungszentralen, die Kantone jene der kantonalen Beratung
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Änderungen im Landwirtschaftsgesetz
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	

<b>Finanzielle Auswirkungen (in Fr. 1000)</b>				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Wald</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	4.11.1
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	bleibt Verbundaufgabe Neue Zusammenarbeitsformen Streichung Finanzkraftzuschläge
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Änderungen im Waldgesetz
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	Koordination der Umsetzung der neuen Waldpolitik durch die FoDK bereits im Gang



<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Jagd</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.11.2</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	bleibt Verbundaufgabe Neue Zusammenarbeitsformen Streichung Finanzkraftzuschläge
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Änderungen im Jagdgesetz
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> (in Fr. 1000)				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Fischerei</b>
<b>Position gem. Vernehmlassungsbericht v. 24.9.04</b>	<b>4.11.3</b>
<b>Direktion/Dienststelle / Budgetrubrik</b>	
<b>Zuständige Person(en)</b>	
<b>Heutige Lösung (Ist-Zustand)</b>	
<b>Vorgaben gemäss NFA</b>	Teilentflechtung, kantonale Mitbeteiligung beim fischereilichen Artenschutz entfällt
<b>Rechtsgrundlagen Bund</b>	Änderungen im Bundesgesetz über die Fischerei
<b>Beschreibung des Anpassungsbedarfs im Kanton und Skizzierung der vorgesehenen Neuregelung (ev. mit Varianten)</b>	Kein Anpassungsbedarf
<b>Betroffene, anzupassende kantonale Rechtserlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung)</b>	
<b>Betroffene Dritte (Gemeinde, Leistungsersteller, übrige)</b>	
<b>Zeitlicher Rahmen / Dringlichkeit</b>	Einführung auf Inkraftsetzung NFA Übergangsfrist von mind. 3 Jahren. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Koordinationsbedarf</b>	
<b>Zwischen Verwaltungsabteilungen und Departementen</b>	
<b>Zwischen Kanton und Gemeinden</b>	
<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	
<b>Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b>	

<b>Finanzielle Auswirkungen (in Fr. 1000)</b>				Belastung (+) Entlastung (-)	davon Gemein- den
<b>Gemäss Globalbilanz 2001/2002</b>				<b>0</b>	
<b>Budget 2005</b>					
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
Budgetpos.		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			
<b>Finanzplanung 2008</b>					
Position		Betrag heute			
		Betrag mit NFA			

<b>Personelle Auswirkungen</b>	
<b>Effizienzsteigerungsmöglichkeiten</b>	
<b>Offene Punkte</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

Anhang 2: Finanzielle Auswirkungen der Änderungen bei den Ausgleichsinstrumenten

# 22.2c

Ausgleichsinstrument Vorgaben gemäss NFA Budgetposition	Globalbilanz 2001/2002 Belastung (+) Entlastung (-)	Budget 2005		Finanzplanung 2008	
		Betrag heute Betrag mit NFA	Belastung (+) Entlastung (-)	Betrag heute Betrag mit NFA	Belastung (+) Entlastung (-)
<b>Bisherige Ausgleichsinstrumente</b>					
Direkte Bundessteuer					
Erhöhung der Ablieferung an der Kantone an den Bund von 70 auf 83%	0				
			0		0
Verrechnungssteuer					
Aufhebung der Abstufung nach Finanzkraft	0				
			0		0
Nationalbankgewinne					
Aufhebung der Abstufung nach Finanzkraft	0				
			0		0
<b>Neue Ausgleichsinstrumente</b>					
Ressourcenausgleich	0		0		0
Soziodemografischer Lastenausgleich (A-C)	0		0		0
Soziodemografischer Lastenausgleich (F)	0		0		0
Geografisch-topografischer Lastenausgleich	0		0		0
Härteausgleich	0		0		0

## Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene

## Details zu den einzelnen Aufgabenbereichen

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken <sup>1</sup> E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
<b>Vermessung</b>	Neuer Verfassungsartikel: <ul style="list-style-type: none"> <li>Landesvermessung ist Sache des Bundes</li> <li>Bund erlässt Vorschriften über die amtliche Vermessung</li> </ul> Bund kann Vorschriften über die Harmonisierung amtlicher Informationen erlassen  Streichung der Finanzkraftzuschläge	B            26	Anpassung der Kantonalen Rechtserlasse mit entsprechenden Übergangsbestimmungen:  Reduktion und Harmonisierung der Gebühren, koordinierte Datenabgabe, Aufbau eines Katasters über öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen		Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern:  Koordinierte Datenabgabe Aufbau des Katasters über öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen	Budgetanpassung  Ev. Anpassung des innerkantonalen Lastenausgleichs	Inkraftsetzung NFA  Gesetzesanpassungen erst aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich  Koordination mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über Geoinformation
<b>Straf- und Massnahmenvollzug</b>	Bund erhält verfassungsmässige Kompetenz, Vorschriften zu erlassen	E            1		Ev. Anpassung der Konkordate, inkl. IVSE  Ratifikation IRV		Keine	Inkraftsetzung NFA

<sup>1</sup> Durchschnitt der Jahre 2001 und 2002

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken <sup>1</sup> E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Berufsbildung	Streichung der Finanzkraftzuschläge		Kein		Ev. Anpassung des innerkantonalen Finanzausgleichs	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Förderung der Universitäten	Streichung der Finanzkraftzuschläge		Keine			Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Turnen und Sport	Rückzug des Bundes aus der Subventionierung des freiwilligen Schulsports und der Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule  Anpassungen im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport	0	Neuregelung der Herausgabe der Lehrmittel für Sport in der Schule, allenfalls in interkantonaler Zusammenarbeit	Gemäss EDK nicht erforderlich		Erst im Zusammenhang mit der Herausgabe einer neuen Lehrmittelreihe budgetrelevant	Inkraftsetzung NFA
Ausbildungsbeihilfen	Teilentflechtung, Bund beteiligt sich nur noch an den Stipendien auf der Tertiärstufe	B 61	Anpassung der Stipendienregelungen	Interkantonale Harmonisierungsbestrebungen; Ziel primär Sek-Stufe II		Budgetanpassung  Altrechtliche Zusicherungen	Inkraftsetzung NFA  Gesetzesanpassungen erst aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich
Natur- und Landschaftsschutz	Bleibt Verbundaufgabe  Neue Zusammenarbeitsformen  Streichung Finanzkraftzuschläge	B 3	Programmvereinbarungen mit dem Bund erfolgen auf der Basis von kantonalen Mehrjahresprogrammen  Anpassung / Schaffung der erforderlichen		Neuregelung der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen einerseits und den Leistungserbringern sowie Dritten (z.B. Gemeinden) andererseits	Budgetanpassung  Behandlung altrechtlicher Beitragszusicherungen	Inkraftsetzung NFA  Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für Programmvereinbarungen kann nach der Volksabstimmung vom 28.11.04 begonnen



Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken <sup>1</sup> E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
	Anpassungen im NHG		Rechtsgrundlagen				werden.  Anpassungen in Spezialgesetzen erst aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich
<b>Denkmalpflege, Heimat- und Ortsbildschutz</b>	Teilentflechtung, Objekte von nationaler Bedeutung bleiben Verbundaufgabe, Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung werden Kantonsaufgabe.  Wegfall der Finanzkraftzuschläge	B            9	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung			Budgetanpassung  Altrechtliche Zusicherungen	Inkraftsetzung NFA
<b>Landesverteidigung</b>	Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der persönlichen Ausrüstung werden zur ausschliesslichen Bundesache  Streichung der Verfassungsgrundlage für kantonale Truppen  Anpassungen im Militärgesetz	E            6	Keine		Kündigung der Verträge mit den bisherigen Lieferanten (Vorlaufzeit von mindestens 3 Jahren erforderlich)		Inkraftsetzung NFA  Es ist ein Vorlauf von mindestens 3 Jahren für Anpassungen bei den Lieferverträgen und beim Bestellverfahren erforderlich

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken <sup>1</sup> E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
<b>Subventions- und Finanzhaushaltsgesetz</b>	Schaffung der generellen rechtlichen Voraussetzungen für die neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen  Anpassungen im Subventionengesetz und im Finanzhaushaltsgesetz		Schaffung der generellen rechtlichen Voraussetzungen für die neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen  Ev. Anpassungen in den Finanzhaushaltsgesetzen			Keine	Inkraftsetzung NFA
<b>Nationalstrassen</b>	Aufgabenentflechtung: Fertigstellung des beschlossenen Netzes bleibt Verbundaufgabe  Ausbau, Erweiterung, Unterhalt und Betrieb des Netzes wird zur alleinigen Bundesaufgabe	E            185	Überprüfung und Anpassung der kantonalen Erlasse bezüglich Eigentum an Nationalstrassen, Zuständigkeiten und Organisation, Strassenbaupolizei  Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, damit die Kantone den Betrieb übernehmen können (mit NFA ist der Betrieb grundsätzlich	Gegebenenfalls sind interkantonale Konkordate oder eine juristische Person für diese Aufgabe zu schaffen, wenn mehrere Kantone in einem Vergabeabschnitt mitwirken.  Vorarbeiten sind im Gang		Budgetanpassung  Behandlung altrechtlicher Verpflichtungen inkl. der Verpflichtungen zur Fertigstellung des beschlossenen Netzes  Umbuchung noch nicht abgeschriebener aktivierter Ausgaben von den Sachgütern in die Investitionsbei-	Inkraftsetzung NFA

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken <sup>1</sup> E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
			nicht mehr bei den Kantonen); allenfalls ist sogar in einzelnen Fällen die kantonale Verfassung tangiert.			träge	
<b>Hauptstrassen</b>	Teilentflechtung: Übertragung der normalen Bauvorhaben an die Kantone, Unterstützung in Form von Globalbeiträgen, Grossprojekte bleiben Verbundaufgabe.  Entgegen diesem Auftrag gemäss Botschaft soll der ganze verfügbare Kredit des Bundes für die Globalbeiträge verwendet werden. Für die wenigen, wirklich schwer finanzierbaren Einzelprojekte ist eine Sonderlösung zu finden.	B            32				Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
<b>Niveauübergänge, Verkehrstrennungsmassnahmen</b>	Streichung der Bundesbeiträge / Umlagerung in den Agglomerationsverkehr	B            33				Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
<b>Nicht werkgebundene</b>	Globalbeiträge an die Kantone aufgrund eines neuen	B            105				Budgetanpassung Regelung letzte Ab-	Inkraftsetzung NFA

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken <sup>1</sup> E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
<b>Beiträge</b>	Verteilschlüssels					rechnung alt	
<b>Hochwasserschutz</b>	Bleibt Verbundaufgabe Neue Zusammenarbeitsformen Streichung der Finanzkraftabstufung Anpassungen im Wasserbaugesetz	B            18	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung Schaffung der Rechtsgrundlagen, um Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen zu können		Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern Verhältnis zu den Gesuchstellern und Leistungserstellern Einbindung der direkten Nutzniesser in die Finanzierung Umsetzung des Grundsatzes des wirkungsorientierten und integralen Ansatzes	ev. Budgetanpassung Behandlung altrechtlicher Beitragszusicherungen	Inkraftsetzung NFA Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für Programmvereinbarungen nach der Abstimmung vom 28.11.04 begonnen werden. Anpassungen in Spezialgesetzen erst aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich
<b>Agglomerationsverkehr</b>	Verstärktes Engagement des Bundes im Bereich Agglomerationsverkehr aus zweckgebundenen Erträgen der Mineralölsteuer  Änderungen im Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer	E            33	Überprüfung und ev. Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturanlagen in den Agglomerationen  Schaffung / Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Bildung von Trägerschaften für den Agglomerationsverkehr	Falls mehrere Kantone betroffen sind, Bildung interkantonalen Trägerschaften  Ratifikation der Interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV)	Bildung der Trägerschaften für den Agglomerationsverkehr  Abstimmung mit der Richtplanung	Weitgehend neue Aufgabe	Ausserhalb der NFA wird vom UVEK eine neue Vorlage für die Finanzierung des Agglomerationsverkehrs erarbeitet.

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken <sup>1</sup> E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
			Ev. Anpassung der Finanz-/Haushaltsgesetze				
<b>Regionalverkehr</b>	Abteilungen für den regionalen öV bleiben Verbundaufgabe; Reduktion der Bundesbeiträge, Streichung der Finanzkraftabstufung  Anpassungen im Eisenbahngesetz	B            283	Ev. Anpassung der kantonalen Gesetzgebung		Falls die Gemeinden in die Finanzierung des öV einbezogen sind, Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
<b>Flugplätze</b>	Streichung der Bundesbeteiligung		Kein		Kein	In den letzten Jahren keine Beiträge ausbezahlt	
<b>Luftreinhaltung und Lärmekämpfung</b>	Definitive Streichung der Beiträge für Luftreinhalte-massnahmen im Bereich der übrigen Strassen  Streichung der Finanzkraftzuschläge bei den Beiträgen an Lärmschutzmassnahmen	B            15  B            2	Kein		Keine	Budgetanpassung	Streichung erfolgte bereits im Rahmen des EP 03  Inkraftsetzung NFA

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken <sup>1</sup> E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
<b>Gewässerschutz</b>	Abgrenzung der Kompetenzen und Finanzierungsverantwortlichkeiten zwischen Bund und Kantonen  Anpassungen im Gewässerschutzgesetz	E            2	kein		keine	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
<b>Individuelle Leistungen AHV</b>	Aufgabenentflechtung: Vollständige finanzielle Entlastung der Kantone  Anpassungen im AHVG: Streichung der Kantonsbeiträge;  Kantonale Ausgleichskassen bleiben.  Vollzug bleibt unverändert	E            1'059	In den meisten Kantonen wird eine Anpassung der kantonalen Anschlussgesetzgebung erforderlich sein		Je nach heutiger Finanzierung der Kantonsanteile werden die Gemeinden entlastet; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung  Regelung letzte Abrechnung alt	Inkraftsetzung NFA
<b>Unterstützung der Betagtenhilfe inklusive Hilfe und Pflege zu Hause</b>	Teilentflechtung: Der Bund subventioniert nur noch die privaten Organisationen für deren gesamtschweizerischen Tätigkeiten. Die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten werden nur noch durch die Kantone unterstützt.  Anpassungen im AHVG	B            166	Erlass einer Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause		Neuregelung der Beziehungen zu den Leistungserbringern  Ev. Belastung der Gemeinden; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung	Übergangsfrist; da aber nur eine neue kantonale Finanzierungsregelung vorliegen muss, sollte die definitive Neuregelung wenn möglich auf die Inkraftsetzung der NFA bereit sein.  Kantonale Gesetzgebung kann aufgrund

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken <sup>1</sup> E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
							der 1. NFA-Botschaft gemacht werden.
	<b>Übergangsbestimmung:</b> Bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung sind die bisherigen Leistungen gem. AHVG durch die Kantone weiter auszurichten.		Schaffung der Voraussetzungen für die Übernahme der bisherigen Beiträge der AHV durch die Kantone gemäss Übergangsbestimmung			Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA Frage: Was passiert, wenn Kantone nicht bereit sind?
<b>Individuelle Leistungen IV</b>	Aufgabenentflechtung: Vollständige finanzielle Entlastung der Kantone  Anpassungen im IVG: Streichung der Kantonsbeiträge	E      1'214	In den meisten Kantonen wird eine Anpassung der kantonalen Anschlussgesetzgebung erforderlich sein		Je nach heutiger Finanzierung der Kantonsanteile werden die Gemeinden entlastet; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung  Regelung letzte Abrechnung alt	Inkraftsetzung NFA
	Der Bund richtet IV-Stellen ein, er kann mit den Kantonen Standortverträge abschliessen		Aufhebung bzw. Anpassung der kantonalen Bestimmungen zu den IV-Stellen				Es fehlen noch genaue Aussagen zur künftigen Stellung der IV-Stellen  Die Thematik wird bereits mit der 5. IV-Revision angesprochen werden.
<b>Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten</b>	Aufgabenentflechtung: Vollständige Übernahme der Aufgabe durch die Kantone	B      1'147	Erarbeitung der kantonalen Behindertenkonzepte aufgrund der Vorgaben des Rahmengesetzes	Ratifikation der IVSE und Auf- und Ausbau der darin vorgesehenen Strukturen für die	Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Institutionen auf kantonalen und interkantonalen Ebene	Behandlung der bisherigen Baubeiträge der IV im Rahmen der neuen Entschädigungen aufgrund der	Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren  Definitive kantonale Gesetzgebung erst

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken <sup>1</sup> E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
	Anpassungen im IVG  Der Bund erlässt ein Rahmengesetz (ISEG) mit den Zielen der Eingliederung sowie den Grundsätzen und Kriterien		Erlass der erforderlichen kantonalen Ausführungsgesetze  Überprüfung und Anpassung der kantonalen Instanzenwege für die Beschwerden Betroffener und ihrer Organisationen	interkantonale Zusammenarbeit  Ratifikation der IRV  Anpassung der IVSE an die IRV in Zusammenarbeit von SODK, EDK, GDK, KKJPD und FDK	Ev. Ausarbeitung von Leistungsverträgen mit den Institutionen  Je nach kantonalen Finanzierungsregelung werden die Gemeinden belastet; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Vollkosten  Ein allfälliger Übergang von der Objekt- zur Subjektfinanzierung wird die EL-Ausgaben massiv erhöhen und die Belastung bei den Beiträgen entsprechend reduzieren.  Umstellung der Rechnungsstellung auf Vollkosten bei interkantonalen Platzierungen	aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich.
	<b>Übergangsbestimmung:</b>  Gemäss Übergangsbestimmung sind die bisherigen Leistungen der IV während mindestens drei Jahren durch die Kantone zu übernehmen.		Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Übernahme der bisherigen Beiträge der IV durch die Kantone während mindestens drei Jahren			Budgetanpassung  Wir gehen davon aus, dass bereits in dieser Übergangszeit bei interkantonalen Platzierungen die bisherigen Beiträge der IV vom Wohnortskanton zu tragen sind.	Inkraftsetzung NFA  Kantonale Übergangsgesetzgebung kann nach der Volksabstimmung vom 28.11.2004 gemacht werden  Frage: Was passiert, wenn Kantone nicht bereit sind?.
<b>Unterstützung der Invalidenhilfe</b>	Teilentflechtung, Subventionierung der privaten Organisationen für deren gesamtschweiz. Tätigkeit bleibt beim Bund, kantonale		Keine rechtlichen und finanziellen Auswirkungen bei den Kantonen			Neue Regelung gilt bereits seit dem 1.1.2001	



Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken <sup>1</sup> E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
	<p>und kommunale Tätigkeiten werden durch die Kantone unterstützt</p> <p>Anpassungen im IVG</p>						
<p><b>Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe</b></p>	<p>IV zieht sich aus der Finanzierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung zurück</p> <p>Anpassungen im IVG</p>	<p>B                    29</p>	<p>Sicherstellung der Finanzierung der Ausbildungsgänge im Rahmen der Bildungssystematik Schweiz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbindung aller Hoch- und Fachhochschullehrgänge in die entsprechenden Vereinbarungen</li> <li>• Einbindung der Aus- und Weiterbildung in sozialen Berufen in die neue Berufsbildungssystematik</li> <li>• Einbau der Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung in die Leistungsvereinbarungen mit den Behinderteninstitutionen</li> <li>• Einbindung von bis-</li> </ul>	<p>Erforderlich</p> <p>Koordination zwischen EDK und SODK</p> <p>Eine umfassende bildungsrechtliche Reform ist bereits im Gang.</p>	<p>Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsinstitutionen und den Arbeitgebern im Sozialbereich</p> <p>Die Anpassungen aufgrund der Fachhochschulgesetzes und des Berufsbildungsgesetzes sind unabhängig von der NFA vorzunehmen.</p>	<p>Budgetanpassung</p>	<p>Inkraftsetzung NFA</p> <p>Keine Übergangsbestimmung</p> <p>Anpassungen erfolgen bereits heute aufgrund der bildungsrechtlichen Reform</p>

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken <sup>1</sup> E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
			her massgeblich durch die IV unterstützen Ausbildungen in die kantonale Finanzierung und in die interkantonalen Vereinbarungen				
<b>Sonderschulung</b>	Aufgabenentflechtung: Vollständiger Rückzug der IV aus dem Sonderschulbereich  Streichung der entsprechenden Bestimmungen im IVG	B            715	Erarbeitung und Genehmigung kantonalen Sonderschulkonzepte  Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen zur Sonderschulung  Für die individuellen Leistungen sind neue Gesetzesgrundlagen zu erstellen	Die Institutionen der Sonderschulung bilden Bestandteil der IVSE (vgl. dazu die obigen Ausführungen)  Anpassung der interkantonalen Vereinbarungen zum Sonderschulwesen bereits in die Wege geleitet.  Koordination zwischen EDK und SODK erforderlich	Bezüglich der Beiträge an Institutionen (kollektive IV-Leistungen) verweisen wir auf die obigen Ausführungen zu den Bau- und Betriebsbeiträgen an Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten.  Ev. Belastung der Gemeindehaushalte; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Bezüglich der Beiträge an Institutionen (kollektive IV-Leistungen) verweisen wir auf die obigen Ausführungen zu den Bau- und Betriebsbeiträgen an Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten.  Budgetanpassung	Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren  Kantonale Gesetzgebung nach der Volksabstimmung vom 28.11.2004 gemacht werden.
	<b>Übergangsbestimmung:</b>  Gemäss Übergangsbestimmung sind die bisherigen Leistungen der IV wäh-		Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Übernahme		Bezüglich der Beiträge an Institutionen (kollektive IV-Leistungen) verweisen wir auf die obigen	Budgetanpassung  Regelung der Abrechnung per Stichtag (besonderes Problem:	Inkraftsetzung der NFA  Kantonale Gesetzgebung kann nach der Volksabstimmung vom

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken <sup>1</sup> E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
	rend mindestens drei Jahren durch die Kantone zu übernehmen.		der bisherigen Beiträge der IV durch die Kantone während mindestens drei Jahren, und zwar sowohl der bisherigen kollektiven als auch der individuellen IV-Leistungen im Sozialbereich.		Ausführungen zu den Bau- und Betriebsbeiträgen an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.	Schuljahr ist nicht Kalenderjahr)	28.11.2004 gemacht werden.  Frage: Was passiert, wenn Kantone nicht bereit sind?
<b>Ergänzungsleistungen</b>	Aufgabenentflechtung, teilw. Finanzierungsentflechtung: Neuregelung der Zuständigkeiten: Deckung des allg. Existenzbedarfes durch den Bund mit Mitfinanzierung zu 3/8 durch die Kantone, Deckung der zusätzlichen Heimkosten sowie der Krankheits- und Behindernungskosten ausschliesslich durch die Kantone  Totalrevision EL	E            221	Anpassung der EL-Gesetzgebung der Kantone an das neue EL-Gesetz des Bundes	Ev. Koordination durch SODK	Je nach heutiger Finanzierungsregelung innerhalb der Kantone werden die Gemeinden entlastet; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung  Regelung der Abrechnung per Stichtag	Inkraftsetzung NFA  Anschlussgesetzgebung bei den Kantonen kann erst aufgrund der definitiven Fassung der Bundesgesetzgebung gemacht werden.
<b>Prämienverbilligung in der Krankenversicherung</b>	Pauschale Beteiligung des Bundes mit 25 Prozent der Gesundheitskosten der obligatorischen Krankenversicherung für 30 Prozent der Bevölkerung	B            626	Überprüfung und ev. Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Prämienverbilligung		Ev. Belastung der Gemeinden; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA  Sep. Revision KVG im Gang

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken <sup>1</sup> E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
<b>Familienzulagen in der Landwirtschaft</b>	Aufhebung der Finanzkraftabstufung		Kein			Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
<b>Obligatorische Arbeitslosenversicherung</b>	Wegfall der Finanzkraftabstufung		Kein			Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
<b>Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet</b>	Vollständiger Rückzug des Bundes		Kantone müssen entscheiden, ob sie die Aufgabe weiterführen wollen			Ev. Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
<b>Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen</b>	Neue Zusammenarbeitsformen Bund / Kantone  Wegfall der Finanzkraftzuschläge	B            11	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung  Schaffung der Rechtsgrundlagen, um Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen zu können		Wenig Änderungen auf kantonalen Ebene	Budgetanpassung  Behandlung altrechtlicher Zusicherungen	Inkraftsetzung NFA  Possibilité de recours d'un syndicat AF contre un contrat de prestation passé entre la confédération et le canton?
<b>Tierzucht</b>	Aufgabenentflechtung: Aufgabe geht in die alleinige Zuständigkeit des Bundes	E            20	Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen im Bereich der kantonalen Tierzuchtförderung		Keine	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
<b>Landwirtschaftliche Beratung</b>	Aufgabenentflechtung: Bund übernimmt die volle Finanzierung der Beratungszentralen, die Kantone jene der kantonalen	B            8	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung		Klärung des Verhältnisses zu SVBL  Einige Kantone, die Organisationen mit	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken <sup>1</sup> E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
	Beratung				Aufgaben der Beratung beauftragt haben, müssen die entsprechenden Verträge ändern		
<b>Wald</b>	bleibt Verbundaufgabe  Neue Zusammenarbeitsformen  Streichung Finanzkraftzuschläge  Anpassungen im Waldgesetz	B            35	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung  Schaffung der Rechtsgrundlagen, um Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen zu können	Gemeinsame Umsetzungsdiskussion läuft bereits innerhalb der FoDK	Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern  Verhältnis zu den Gesuchstellern und Leistungserstellern  Einbindung der direkten Nutzniesser in die Finanzierung  Umsetzung des Grundsatzes des wirkungsorientierten und integralen Ansatzes	Budgetanpassung  Behandlung altrechtlicher Beitragszusicherungen	Inkraftsetzung NFA  Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für Programmvereinbarungen kann nach der Volksabstimmung vom 28.11.2004 begonnen werden.  Anpassungen in Spezialgesetzen erst aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken <sup>1</sup> E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
<b>Jagd</b>	Bleibt Verbundaufgabe  Neue Zusammenarbeitsformen  Streichung Finanzkraftzuschläge  Anpassungen im Jagdgesetz	+/- 0	Keine Anpassung der kantonalen Spezialgesetzgebung  Schaffung der Rechtsgrundlagen, um Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen zu können			Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA  Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für Programmvereinbarungen kann nach der Abstimmung vom 28.11.2004 begonnen werden.
<b>Fischerei</b>	Teilentflechtung, kantonale Mitbeteiligung beim fische-reilichen Artenschutz entfällt  Anpassungen im Fischereigesetz	E            0.1	kein		keine	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA